



Wichtige Mitteilungen für KMU

Aktuelle Standortbestimmung und Neuerungen

Hier eine aktuelle Standortbestimmung und ein Überblick über Neuerungen, welche für KMU (kleinere und mittlere Unternehmen) eine besondere Bedeutung haben:

1. Corona-Härtefallhilfen: Umgang mit der bedingten Rückzahlungspflicht
2. Aktienrechtsrevision: Umsetzung verzögert sich
3. Coronavirus und Generalversammlungen 2022
4. Der BVG-Mindestzinssatz bleibt weiterhin bei 1 %

1. Corona-Härtefallhilfen: Umgang mit der bedingten Rückzahlungspflicht

Bund und Kantone haben für die von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen verschiedene Unterstützungsmassnahmen eingeführt. Im Zentrum standen dabei die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigungen, die Gewährung von Solidarbürgschaftskrediten und die Einführung des Corona-Erwerbsersatzes sowie die Härtefallhilfen.

Die Härtefallhilfen wurden für besonders stark betroffene Unternehmen geschaffen und im Wesentlichen bei behördlich angeordneten Schliessungen und/oder erheblichem coronabedingten Umsatzeinbruch gewährt.

Für Grossunternehmen, deren Umsatz den Schwellenwert von 5 Millionen Franken übersteigt, übernimmt der Bund die volle Finanzierung. Für diese Kategorie von Unternehmen bestehen schweizweit einheitliche Regelungen. Elementarer Bestandteil dieser Unterstützungsmassnahmen ist dabei ebenfalls eine "bedingte Gewinnbeteiligung", was nichts anderes bedeutet, als dass die Härtefallhilfen wieder ganz oder teilweise rückerstattet werden müssen, sofern im laufenden Jahr ein Gewinn entstehen sollte. Massgebend ist der steuerbare Jahresgewinn (2021), wobei ein allfälliger Verlust 2020 davon abgezogen werden kann.

In Bezug auf die KMU (d.h. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als CHF 5 Mio.) gelten die jeweils anwendbaren individuellen kantonalen Vorschriften. Diese sind unterschiedlich. Brisant ist dies insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass einige Kantone eine bedingte Gewinnbeteiligung (analog den Bestimmungen für Grossunternehmen mit einem Umsatz über CHF 5 Mio.) eingeführt haben, andere jedoch nicht. Das ist heikel und führt zu Rechtsunsicherheiten. Die Planungen werden erschwert, wenn nicht klar ist, ob die erhaltenen Härtefallhilfen wirklich "à-fonds-perdu" geleistet wurden oder ob sie allenfalls ganz oder teilweise wieder zurückerstattet werden müssen. In den Kantonen, welche eine Rückzahlungspflicht auch für KMU eingeführt haben, sind die Regelungen und der Umgang im Einzelfall nach dem derzeitigen Kenntnisstand noch unklar. Wir bleiben am Thema dran und orientieren und unterstützen unsere Kunden diesbezüglich individuell.

2. Aktienrechtsrevision: Umsetzung verzögert sich

Am 16. Juni 2020 verabschiedete das Parlament die Aktienrechtsrevision. Der Bundesrat setzte die Bestimmungen bisher erst teilweise in Kraft: Dies betrifft vorab Bereiche, welche für die KMU nicht relevant sind. So wurden die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten (Zielsetzung: Frauenanteil von mindestens 30 % im Verwaltungsrat und mindestens 20 % in der Geschäftsleitung bei grossen, börsenkotierten Unternehmen) und die Transparenzregeln im Rohstoffsektor auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen, welche für die KMU interessant und wichtig sind, harren leider nach wie vor der Umsetzung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer Inkraftsetzung erst im Jahr 2023 auszugehen. Dies ist bedauerlich, bringen die neuen Bestimmungen doch begrüssenswerte Neuerungen wie Vereinfachungen im Gründungsprozess und Flexibilisierungen zu den Kapitalvorschriften. Ein zentraler Punkt ist, dass der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Die dazu notwendigen technischen Ausführungen werden in die Revision der Handelsregisterverordnung integriert. Dieser Prozess ist letztlich für die zeitliche Verzögerung verantwortlich.

3. Coronavirus und Generalversammlungen 2022

Im Zuge des "Lockdown" im Frühjahr 2020 und dem in diesem Zusammenhang erlassenen Veranstaltungsverbot schuf der Bundesrat als Notrechtsmassnahme die Grundlagen dafür, dass Generalversammlungen auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden können.

Seither wurden die entsprechenden Regelungen mehrmals verlängert. Letztmals hat der Bundesrat diese Bestimmung bis (längstens) 31. Dezember 2023 bzw. bis zur Inkraftsetzung der Aktienrechtsrevision beschlossen. Mit der aktuellen Aktienrechtsrevision wird neu auch im "ordentlichen" Aktienrecht die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung eingeführt.

Das heisst für die Praxis, dass man die Möglichkeit, Generalversammlungen virtuell durchzuführen, unabhängig von der äusseren Pandemielage planen und durchführen kann.

4. Der BVG-Mindestzinssatz bleibt weiterhin bei 1 %

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt auch 2022 unverändert bei 1 %. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu welchem Satz das Vorsorgeguthaben der Versicherten mindestens verzinst werden muss.

Bei dieser Entscheidung hat der Bundesrat das Umfeld der Finanzmärkte berücksichtigt. Die Rendite der Bundesobligationen ist weiterhin tief. Die Verzinsung der 10-jährigen Bundesobligationen lag Ende 2020 bei minus 0,53 % und per Ende September 2021 bei minus 0,17 %. Andererseits legte bei den Aktien der Swiss Performance Index deutlich zu. Aufgrund der insgesamt guten Entwicklung der Finanzmärkte erachtete der Bundesrat eine Senkung des Mindestzinssatzes als nicht gerechtfertigt. Allerdings legen die weiterhin extrem tiefen Zinsen und die gedämpften Renditeerwartungen auch keine Erhöhung des Satzes nahe.

Wichtig: Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Im Überobligatorium steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine andere Verzinsung festzulegen.